

BGer 1P.192/2003 vom 27. Mai 2003

Bundesgericht, 2003-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.192_2003

FR: TF 1P.192/2003 du 27 mai 2003

IT: TF 1P.192/2003 del 27 maggio 2003

Regeste

Politische Rechte

Erwägungen

E. 1.1

Auf Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 85 lit. a OG hin beurteilt das Bundesgericht Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger in kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Die Beschwerdeführer machen geltend, der Kantonsrat habe ihr Stimmrecht verletzt, indem er den angefochtenen Kreditbeschluss anstelle der dafür zuständigen Stimmberechtigten gefällt habe. Diese Rüge ist mit Stimmrechtsbeschwerde zu erheben (ZBl 95/1994 S. 228 E. 1; vgl. auch ZBl 95/1994 S. 222 E. 1a; BGE 118 Ia 184 E. 1a; 113 Ia 388 E. 1b). Als Stimmbürger des Kantons Appenzell A.Rh. sind die Beschwerdeführer zur Stimmrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 85 lit. a OG ohne weiteres legitimiert (BGE 121 I 357 E. 2a; 120 Ia 194 E. 1c). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung der staatsrechtlichen Beschwerde gelten indessen auch für die Stimmrechtsbeschwerde. Das Bundesgericht prüft in diesem Verfahren nur in der Beschwerdeschrift erhobene, detailliert begründete und soweit möglich belegte Rügen. Die Beschwerdeführer müssen den wesentlichen Sachverhalt darlegen, die als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen nennen und überdies dartun, inwiefern diese verletzt sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 121 I 334 E. 1b, 357 E. 2d; 114 Ia 395 E. 4).

E. 2.1

Nach Art. 60 Abs. 1 lit. d KV entscheiden die Stimmberechtigten über "Grundsatzbeschlüsse". Nach der Definition der Verfassungskommission gelten als solche "für Parlament, Regierung und Verwaltung bindende Beschlüsse, die dazu dienen, im frühen Stadium der Erarbeitung einer Vorlage ausschlaggebende Weichen zu stellen". Als Beispiel wird die Kantonalisierung der Spitäler angeführt. Diese wurde zunächst im Grundsatz beschlossen, worauf anschliessend die entsprechenden Gesetzesvorlagen ausgearbeitet wurden (Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung vom 30. April 1995, Herisau 1996, Rz. 5 zu Art. 60 KV).

E. 2.2

Nach Art. 51 Abs. 1 lit. b KV i.V.m. Art. 51 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 1 lit. d KV können 300 Stimmberechtigte mit einer Volksinitiative verlangen, dass den Stimmberechtigten ein Grundsatzbeschluss über die Inangriffnahme eines bestimmten Projektes zur Abstimmung

vorzulegen sei. Eine Bestimmung, welche Regierungs- und Kantonsrat verpflichten würde, den Stimmberechtigten unter bestimmten Umständen von sich aus einen Grundsatzbeschluss zur Abstimmung vorzulegen, findet sich weder in der Kantonsverfassung noch im Gesetz über die politischen Rechte vom 24. April 1988. Die Beschwerdeführer legen denn auch nicht dar, aus welcher Rechtsgrundlage sich eine derartige Verpflichtung ableiten liesse und kommen damit ihrer Substanziierungspflicht gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht nach. Es ist höchst fraglich, ob Regierungs- und Kantonsrat überhaupt je verpflichtet sind, den Stimmberechtigten von sich aus einen Grundsatzbeschluss vorzulegen, mit der Folge, dass im Unterlassungsfall einzelne behördliche Akte wie der Beschluss eines Projektierungskredits wegen Verletzung des Stimmrechts angefochten werden könnten. Dies kann hier indessen offen bleiben. Selbst wenn man nämlich davon ausgehen würde, dass Regierungs- und Kantonsrat gehalten gewesen wären, vor der Inangriffnahme des Grossprojektes "Umfahrung Herisau" einen Grundsatzbeschluss der Stimmberechtigten einzuholen, so wurde das Projekt jedenfalls ohne einen solchen für die Stimmberechtigten erkennbar mit dem Projektierungskredit vom 4. Dezember 2000 begonnen. Es ist nicht ersichtlich, und die Beschwerdeführer legen dies auch nicht dar (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG), weshalb sie befugt sein sollen, das (angeblich unzulässige) Fehlen des Grundsatzbeschlusses und die dadurch bewirkte (angebliche) Verletzung ihres Stimmrechts mit einer Beschwerde gegen einen über zwei Jahre danach vom Kantonsrat gesprochenen Nachtragskredit geltend zu machen. Es kann jedenfalls nicht der Sinn der kantonalen Stimmrechtsregelung sein, diese Rüge in einer Beschwerde gegen einen Nachtragskredit zuzulassen, sie wäre offenkundig verspätet.

E. 3.1

Nach Art. 60 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 76 Abs. 2 lit. a KV sind die Stimmberechtigten unter dem Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen zuständig für neue einmalige Ausgaben für den gleichen Gegenstand, die 5 % einer Steuereinheit übersteigen, was nach übereinstimmender Darstellung der Beschwerdeführer und des Kantonsrates zurzeit 2,5 Mio. Franken entspricht. Beide sind sich ebenfalls darin einig, dass das Gesetz über die Investitionsrechnung für den Strassenbau vom 28. April 1974 in seinem Art. 4 für den Bau von Staatsstrassen die Finanzkompetenzen abweichend regelt. Danach fasst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Kreditbeschlüsse für die Ausführung der einzelnen Projekte, vorbehältlich der Zuständigkeit der Stimmberechtigten für Beträge ab 2,5 Mio. Franken. Für zeitlich dringliche Projekte ist der Kantonsrat abschliessend zuständig, für zeitlich dringliche Projekte bis 400'000 Franken der Regierungsrat. Einigkeit herrscht überdies darin, dass die Finanzkompetenz des Kantonsrates in dieser Materie bauteuerungsbereinigt zurzeit 3,7 Mio. Franken beträgt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführer setzen voraus, dass für die Bestimmung der Finanzkompetenz für den angefochtenen Kreditbeschluss in der Höhe von 1,24 Mio. Franken der am 4. Dezember 2000 für die Vorprojektierung gesprochene Kredit von 2,8 Mio. Franken hinzuzuzählen ist. Sie kommen dementsprechend zum Schluss, die massgebende Kreditsumme betrage 4,04 Mio. Franken, weshalb für den Beschluss darüber die Stimmberechtigten, nicht der Kantonsrat zuständig gewesen wäre. Sie begründen dies damit, dass die Finanzkompetenzen nicht durch die Aufteilung von Kreditvorlagen umgangen werden dürften. Dies trifft an sich zu, die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten dürfen selbstverständlich nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass ein Kredit, welcher ihnen seiner

Höhe wegen vorgelegt werden müsste, vom Kantonsrat aufgeteilt und in zwei oder mehreren Malen in eigener Kompetenz beschlossen würde. Ein Zusatzkredit ist indessen nach Art. 30 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 30. April 1995 hinsichtlich der Finanzkompetenzen als selbständiger Kredit zu behandeln. Deshalb brauchte der Kantonsrat den zuerst gesprochenen Kredit von 2,8 Mio. Franken nicht zu berücksichtigen und konnte den angefochtenen Kreditbeschluss in eigener Kompetenz fällen. Die Beschwerdeführer werfen dem Kantonsrat nicht vor, die nicht in seiner Ausgabenkompetenz liegenden Projektierungskosten rechtsmissbräuchlich aufgeteilt zu haben, um sie nicht den Stimmberechtigten vorlegen zu müssen. Sie gestehen ihm im Gegenteil ausdrücklich zu, dass er beim ersten Kreditbeschluss über 2,8 Mio. Franken in guten Treuen davon ausgehen konnte, dass damit die gesamten Projektkosten gedeckt würden. Erst im Nachhinein hat sich offensichtlich herausgestellt, dass dieser Kredit nicht ausreichte, weshalb der Kantonsrat den vorliegend umstrittenen Zusatzkredit beschloss. Die Rüge, er habe das Stimmrecht der Beschwerdeführer verletzt, ist daher unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Praxisgemäss sind bei einer Stimmrechtsbeschwerde keine Kosten zu erheben. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.